

## **Satzung für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Hallenbadsatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim betreibt und unterhält das gemeindliche Hallenbad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit, der Körperpflege sowie der körperlichen und sportlichen Ertüchtigung dient. Besondere Beachtung finden der Schwimmunterricht und alle Veranstaltungen, die das Schwimmenlernen in den Vordergrund stellen.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Das gemeindliche Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen
- (2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen
  - a) Personen, die an
    - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
    - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Betrunkene,
  - c) unter Drogen stehende Personen sowie
  - d) Personen, die Tiere mit sich führen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Personen, die im Hallenbad wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen besonders schweren Verstoß, so kann der Ausschluss erfolgen, ohne dass eine Wiederholung oder Abmahnung erforderlich wäre.

### **§ 3 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu

benennen ist. Die Eignung ist vor der Hallenbadaufsicht durch Nachweis zu belegen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des Hallenbades werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Hallenbades bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Hallenbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. In der Regel beginnt die Hallenbadsaison mit dem Schulstart.
- (2) Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 2 Stunden und 30 Minuten. Überschreitungen der Badezeit sind gebührenpflichtig.
- (3) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeiten ist die Schwimmhalle zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

#### **§ 5 Bekleidung, Körperreinigung**

- (1) Zur Aufbewahrung der Kleidung dienen Spinde, die mit den in der Eingangshalle des Bades erhältlichen Schlüsseln geöffnet und verschlossen werden können. Schlüssel und Spind sind nummeriert. Jeder Schlüssel passt nur für den Spind, der die gleiche Nummer wie der Schlüssel trägt. Die Kleiderschränke sind zur Sicherheit der abgelegten Kleidung verschlossen zu halten.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung (z. B. Tascheninhalt) und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben.
- (3) Jeder Badegast ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss des Kleiderspinds zu sorgen. Für nicht verschlossene Spinde wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Benutzung des Hallenbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. „Übliche Badebekleidung“ definiert die Aufsicht des Hallenbadpersonals. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu duschen.

- 5) In dem Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.
- (6) Körperreinigungsmaßnahmen, die über die übliche Verwendung von Seife, Duschgel, Shampoo o. ä. hinausgehen, sind nicht gestattet.

## § 6 Verhalten im Hallenbad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Nichtschwimmer dürfen im Schwimmbecken nur den für sie bestimmten Teil benutzen.  
Es ist nicht gestattet,
- a) Andere unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
  - b) Auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigeleitern, Haltestangen und Absperungen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen;
  - c) Es darf nur in der Längsrichtung von den Startblöcken oder direkt daneben vom Beckenrand gesprungen werden und auch nur, wenn das Springen freigegeben ist; Ein Springen vom Beckenrand im Nichtschwimmerbereich ist untersagt. Für geschlossene Übungsstunden können von der benannten Aufsicht unter Haftungsausschluss Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Insbesondere sind unzulässig:
- a) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung; Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
  - b) Das Benutzen von Mobiltelefonen und elektronischen Medien (z. B. Tablets, MP3-Spieler, u. ä.) sowie Lautsprecher in jedweder Art in der Schwimmhalle und den Duschräumen; Mobiltelefone sind in den Spinden einzuschließen.
  - c) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken. Vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
  - d) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
  - e) Mitbringen von Speisen in die Schwimmhalle und die Duschräume,
  - f) Mitbringen von Glas- oder Porzellanbehältern,
  - g) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
  - h) Umkleiden in der Schwimmhalle außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
  - i) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Hallenbades,
  - j) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
  - k) Betreten der Schwimmhalle und Duschräume mit Straßenschuhen.
  - l) Das Feilbieten von Waren und Anbieten oder Ausführen von gewerblichen Leistungen, es sei denn, es liegt eine gemeindliche Erlaubnis vor.

Die Einrichtung ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

- (4) Fahrzeuge sind außerhalb des Hallenbades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Für Beschädigungen an den Fahrzeugen und für Schäden durch Diebstahl übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 7 Zutritt**

- (1) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.

## **§ 8 Fundgegenstände**

- (1) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff BGB) behandelt. Fundgegenstände werden 14 Tage vom Aufsichtspersonal des Hallenbades aufbewahrt und, falls sie innerhalb dieser Zeit nicht vom Eigentümer abgeholt werden, an das gemeindliche Fundamt übergeben.
- (2) Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Aufsichtspersonal des Hallenbades abzugeben.

## **§ 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads ausgeschlossen werden.
- (3) Das jeweils aufsichtsführende Personal des Hallenbades übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 10 Plakatierungen und Verteilung von Druckschriften**

- (1) Sowohl Plakatierungen als auch die Verteilung und Vertreibung von Druckschriften ist nur in Absprache mit der Aufsicht des Hallenbades möglich.

## **§ 11 Haftung der Besucher**

- (1) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ausgegebener Schlüssel haftet der Badbenutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Bei besonderer Verunreinigung der Badeeinrichtungen hat der Badbenutzer der Gemeinde die Reinigungskosten zu erstatten.

## **§ 12 Haftung der Gemeinde**

- (1) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb des Hallenbades ergebenden Gefahren haben die Badbenutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Gemeinde zum Schutz der Badbenutzer und zur Sicherung eines geordneten Badbetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet bei Personen- und Sachschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde haftet insbesondere nicht
  - a) Für Geld- und Wertsachen,
  - b) Für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden,
  - c) Für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorenen Spintschlüssels durch Dritte entstehen.
- (4) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich dem Hallenbadpersonal mitzuteilen und innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim geltend zu machen.

## **§ 13 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren erhoben. Sie werden in einer eigenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim festgelegt.
- (2) Die Einrichtung der Gebühren erfolgt durch Lösen von Eintrittskarten.
- (3) Für geschlossene Übungsstunden der Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen kann die Gemeinde anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festsetzen. Das gleiche gilt bei Überlassung des Hallenbades für schwimmsportliche Veranstaltungen.
- (4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu € 2.500 belegt werden, wer

1. den Vorschriften über das Verhalten im Hallenbad (§ 6)
2. den Vorschriften über das Tragen der Badekleidung (§ 5 Abs. 4)

zuwiderhandelt.

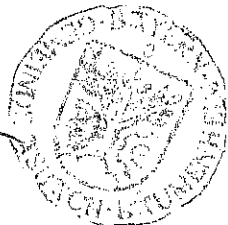
#### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hallenschwimmbades vom 25. Oktober 1993 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 12.12.2017

  
Martin Paninka  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk**  
**(Art. 26 Abs. 2 GO, § 3 BekV, § 36 Abs. 1 GeschO)**  
**zur Satzung für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim**  
**(Hallenbadsatzung)**  
**vom 12.12.2017**

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung, dem Amtsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim Nr. 50 am 16.12.2017 amtlich bekannt gemacht.

Asbach-Bäumenheim, den 18.12.2017



Martin Paninka  
Erster Bürgermeister

